

Einrichtung, daß den Fleißigern dasjenige, was sie über ihr angeordnetes Arbeits-Quantum freiwillig verdienen, als Arbeitslohn zu gut geschrieben, und nach vollendeter Strafzeit, bei ihrem Austritte aus dem Strafhause, in barem Gelde ausbezahlt wird. Man kann diese musterhaft eingerichtete Anstalt alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, besichtigen. Die Eintrittskarten werden nachgesucht bei der Oberinspektion derselben, im Gebäude der k. k. Polizei-Oberdirection.

XVIII.

Anstalten zur Sicherheit.

Das Straßenpflaster.

Das Pflaster in der Stadt ist vortrefflich, und durchaus von schwarzgrauem im Viereck behauenen Granitstein, aus dem man auch hübsche Tabaksdosen macht. Er wird auf der Donau aus Ober-Oesterrich herunter geführt. Es wird stets in gutem Stande erhalten, und das ganze Jahr hindurch fleißig an den Stellen ausgebessert, wo es schadhaft geworden ist. Auch die Fahrwege über das Glacis und ein großer Theil der Vorstädte sind mit Granit-Pflaster versehen. In neuester Zeit wurden auch Versuche mit Asphalt-pflasterung gemacht. Es ergaben sich aber nicht sehr günstige Resultate. Die Granitpflasterung, ihr entgegen gehalten, zeigt sich viel dauerhafter und ist zudem auch minder kostspielig.

Die Beleuchtung.

Die Stadt wurde zum ersten Male am 5. Juni 1688 des Nachts mit öffentlichen Laternen beleuchtet; eine Anstalt, die sie dem nieder-österreichischen Statthalter und Reichsgrafen Quintin Törger zu verdanken hat. Unter Kaiser Joseph II. ward sie sehr vervollkommenet. Seitdem sind die innere Stadt, die Bastei, so wie alle Straßen und Wege, welche über die Esplanade nach den Vorstädten führen, das ganze Jahr hindurch, ohne Ausnahme, täglich mittelst 3377 Lampen beleuchtet. Hierunter sind 2140 ordinäre, 886 argandische und 351 Kugel-Banddocht-Lampen. Sie brennen theils bis Tages-Anbruch, theils bis 2 Uhr Morgens. Die nächtliche Beleuchtung der Vorstädte, welche hier nicht mitbegriffen ist, besorgen die Gemeinden.

Das Anzünden der Laternen beginnt zur bestimmten Stunde auf ein Zeichen, das mit dem sogenannten Laternenglöckchen bei St. Stephan gegeben wird.

Die Straßensäuberung.

Wien hat den großen Vortheil, daß es ganz von unterirdischen Kanälen durchschnitten ist, die sich in die Donau ausmünden. In diese Kanäle, die unter allen Gassen weglaufen, werden aus allen Häusern die Unreinigkeiten durch kleinere Kanäle geführt. Auf der Oberfläche der großen sind hier und da Oeffnungen, mit Gittern versehen, durch welche das Regen- und Brunnenwasser gelegentlich einläuft, und den Unrath

fortschwemmt. Durch eben diese Kanäle wird die Stadt auf eine bequeme Art gesäubert. Ein Paar hundert Tagelöhner werden in verschiedenen Gassen vertheilt; sie kehren den Koth in die Mitte der Straße, hinter ihnen führt man einige Fässer mit Wasser, welches man auslaufen läßt; diesem wird durch die Kehrbesen der Arbeitenden nachgeholfen, und so der Unrath bis in die nächste Kanal-Öffnung geschwemmt. Bei trockenem Wetter wird der Mist auf zweirädrigen Karren weggeführt. Im Winter aber wird das Eis in den Straßen sorgfältig aufgehackt, zusammengeschaufelt und in Wagen sogleich fortgeschafft. Auf diese Weise wird die Stadt, unter Aufsicht des städtischen Unterkammeramtes, immer rein gehalten. Uebrigens muß auch zur Abwendung des Staubes in den Sommermonaten, jeder Hausherr mehrere Male des Tages vor seinem Hause ausspritzen lassen; so wie dieß Geschäft für die Haupt-Allee des Praters und die Hauptstraßen in den Vorstädten von den Gemeinden besorgt wird.

Feuerlöschungs = Anstalt.

Diese Anstalt hat in Wien schon seit langen Jahren einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangt. Nach dem allerhöchsten Befehl vom 31. Dezember 1817, welcher auch die Vorschriften zur Verhütung einer Feuersgefahr enthält, muß jeder Hausherr nach der Größe seines Gebäudes immer eine festgesetzte Anzahl von Löschgeräthschaften (Wassereimer, Feuerhaken, Dachleitern, gefüllte Wasserbuden, Krampen,

Schaukeln, Laternen ꝛc.) in gutem Stande bereit haben. Damit nun bei ausbrechender Feuergefähr so schnell als möglich Hilfe geleistet werden könne, ist bei dem städtischen Unterkammeramte auf dem Hofe die Vorsorge getroffen, daß zu jeder Stunde eine gewisse Zahl von Feuerknechten, Rauchfangkehrern, Zimmerleuten, von Pferden zur Bespannung der Spritzen, Wasserbodungen ꝛc. in Bereitschaft steht. Jede entstandene Feuersbrunst wird vom Stephansthurme herab angezeigt, und von hier aus den Behörden gemeldet. Damit nun aber der Thurmwächter in den Stand gesetzt wird, den Ort einer Feuersbrunst bei Tag und Nacht mit gleicher Sicherheit angeben zu können, ist seit 1836 auf dem Thurme ein eigenes Toposcop angebracht, nach dessen Richtung er dann bei Tage die Feuerfahne, zur Nachtzeit aber eine Laterne aushängt, damit Jedermann wisse, wohin er sich zur Hülfeleistung zu wenden habe, und gibt zugleich das Zeichen mit dem Glockenschlage.

Bei ausgebrochener Feuersbrunst in einer Vorstadt, wird ein ähnliches Zeichen mit der Glocke auf dem zunächst gelegenen Kirchthurme gegeben und das Grundgericht hat den Trommelschlag zu besorgen und die Anzeige an das Stadt-Unterkammeramt und die Polizei-Bezirks-Direction zu machen. Die im Unterkammeramte befindliche Feuerwache schlägt nun Alarm bis zur Hauptwache am Hofe, und von da wird die Meldung in die k. k. Burg gemacht. Außer dem Unterkammeramte sind auch die Grundgerichte, Stifter, Klöster

u. s. w. verbunden, mit ihren Löscheräthschaften bei der Feuersbrunst zu erscheinen. Eben so wird es auch den bürgerl. Rauchfangkehrer-, Bau-, Maurer-, Zimmer-, Steinmeh- und Ziegeldeckermeistern, bei 25 fl. Geldstrafe, zur Pflicht gemacht, sich dabei mit ihren Gesellen einzufinden. Die Fuhrleute aller Art aber haben unverweigerlich ihre Pferde zur Bespannung zu überlassen. Das Stadt-Unterkammeramt, dem alle Arbeitsleute, Grundgerichte und bürgerl. Feuer-Commissäre zu gehorchen haben, besorgt die unmittelbar auf die Löschung des Feuers gerichteten Anstalten, zu deren ungehinderter Ausführung dasselbe den erforderlichen Beistand von der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction erhält. Die Feuerlöschungskosten müssen binnen drei Tagen nach gedämpftem Feuer von dem magistratischen Unterkammeramte einstweilen bezahlt, und längstens binnen vier Wochen von dem Hausherrn, in dessen Gebäude das Feuer ausbrach, eingebracht werden. Letzterem bleibt der Regreß an derjenigen Person oder Familie, durch welche die Feuersbrunst entstanden ist, vorbehalten.

Versicherungsanstalten.

In Wien sind zwei Brandversicherungsanstalten vorhanden: Die erste österr. Brandversicherungsanstalt, seit 1824 bestehend, in der Dorotheergasse Nr. 1116, und die k. k. priv. wechselseitige, in der obern Bäckerstraße Nr. 757. Nebstdem haben hier General-Agentchaften: Die Triestiner

Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden auf Gebäude, Einrichtung, Waaren, Viehstand, Fahrnisse zc. bei D. Zinner & Comp., Kölnnerhofgasse Nr. 739; die *M a i - L ä n d e r* gegen Hagelschlag, Dorotheergasse Nr. 1107; und die *£. £. priv. Assicurazioni generali Austro-Italiche*, welche auch Versicherungen auf das Leben des Menschen und auf Leibrenten besorgt, in der Schulgasse Nr. 750.

XIX.

Anstalten in Beziehung auf Bedürfniß und Bequemlichkeit.

Miethwohnungen. Monatzimmer.

Fremde, welche sich längere Zeit in Wien aufzuhalten gedenken, bleiben gewöhnlich nicht lange in den Wirthshäusern, wo der Aufenthalt sehr kostspielig ist, sondern sie miethen eine Wohnung in irgend einem Privathause, entweder in der Stadt oder in einer beliebigen Vorstadt. Zur Bequemlichkeit der Reisenden gibt es immer in Wien eine ziemliche Anzahl solcher Miethzimmer, hier gewöhnlich Monatzimmer genannt, welche täglich bezogen, monatweise gemiethet, und für diese Zeit vorhinein bezahlt werden können. Man miethet diese mit den nöthigen Möbeln versehenen Monatzimmer mit oder ohne Bedienung, Beheizung im Winter zc., und kündigt in der Mitte des Monats auf, oder zahlt im Unterlassungsfalle den Monatsbetrag als Entschädigung. Monatzimmer, welche